

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



VERORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl Nr. 57/2011 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith b. Kitzbühel vom 15. Februar 2016 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird (**Garagen- und Stellplatzverordnung 2016**), beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden.
- (3) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle ist bis ,49 abzurunden und ab ,50 aufzurunden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011 ist immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge für Neu-, Zu- und Umbauten (für Umbauten nur, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht) wird wie folgt festgelegt:

1	WOHNBAUTEN	
1.1	Einfamilienwohnhaus bis 60 m ² WNFL	1 Stellplatz
	Einfamilienwohnhaus 61 m ² - 150 m ² WNFL	2 Stellplätze
	Einfamilienwohnhaus 150 m ² - 300 m ² WNFL	3 Stellplätze

1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung bis 60 m ² WNFL Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung von 61 m ² - 150 m ² WNFL Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung von 151 m ² - 300 m ² WNFL	1 Stellplatz 2 Stellplätze 3 Stellplätze
1.3	Wohnhäuser mit mehr als 5 Wohnungen (Wohnanlagen)	
1.3.1	je Wohnung bis 60 m ²	1 Stellplatz
1.3.2	je Wohnung von 61 m ² bis 110 m ²	1,5 Stellplätze
1.3.3	je Wohnung mit über 110 m ²	1,8 Stellplätze
1.4	Wohnhäuser mit mehr als 5 Wohnungen	Anzahl der Stellplätze ist um 1/2 zu vergrößern, welche als Besucherparkplätze auszuweisen sind

2	GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE	
2.1	Fremdenheime, Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil	
2.1.1	Betten	je 3 Betten 1 Stellplatz
2.1.2	ab 50 Betten	zusätzlich 1 Stellplatz für Busfahrzeuge und 1 LKW-Stellplatz
2.1.3	ab 100 Betten	mindestens 2 Stellplätze für Busfahrzeuge und 1 LKW-Stellplatz
2.1.4	Beschäftigte	Anzahl der Stellplätze ist um ¼ zu vergrößern, welche als Bedienstetenparkplätze auszuweisen sind
2.2	Hotels, Pensionen, Gasthäuser etc. mit Restaurationsteil	wie Punkt 2.1, zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz
2.3	Restaurationen, Gasthäuser, Gastgärten, Ausflugsgaststätten, Raststätten etc.	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.4	Tanzlokale, Pubs u.ä.	je 5 Sitz- oder Stehplätze 1 Stellplatz

3	HEIME	
3.1	Jugendherbergen	je 10 Betten 1 Stellplatz

4	SCHULEN	
4.1	Kindergärten	je Gruppenraum 1 Stellplatz
4.2	Volksschulen	je Klasse 1 Stellplatz

5	VERKAUFSSTÄTTEN	
5.1	Läden, Geschäftshäuser	je 30 m ² Verkaufsraumfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze
5.2	Supermärkte	je 25 m ² Kundenfläche 1 Stellplatz, zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrten

6	GEWERBLICHE ANLAGEN	
6.1	Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Lagerhäuser	je 5 Beschäftigte 1 Stellplatz und insgesamt zusätzlich mindestens 3 Besucherstellplätze

7	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- U. PRAXISRÄUME	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und	je 30 m ² Büro- bzw. Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch

	Beratungsräume, Arztpraxen etc.	3 Stellplätze
8	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
8.1	Mehrzweckhallen u. dgl.	je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
9	SPORTANLAGEN	
9.1	Spiel- und Sporthallen	je 100 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 8 Stellplätze
9.2	Übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz, mindestens jedoch 20 Stellplätze

Erläuterungen:

WNFL = Wohnnutzfläche

§ 3 Wohnnutzfläche

Als Wohnnutzfläche nach § 2 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 4 Anordnung der Stellplätze

Die Zu- und Abfahrten von Stellplätzen müssen unabhängig von deren Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein. Um den Verkehrsfluss auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu behindern ist ein Einfahrts- oder Garagentor so zu situieren, dass davor auf eigenem Grund ein Kraftfahrzeug abgestellt werden kann oder ist mindestens 1 Stellplatz so anzuordnen, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist.

§ 5 Bepflanzung

Für Parkplätze mit mehr als 15 Stellplätzen ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung in das Orts- und Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet.

§ 6 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 an die Gemeinde zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 12.6.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Stefan Jöchl